- 9. 1. Bur Auslegung und Rechtsnatur eines an Order gestellten Depotscheins.
- 2. Ift der Pfandgläubiger, dem der Pfandiculbner die Befugnis eingeräumt hat, die verhfändeten Berthabiere weiter zu berpfänden, ohne weiteres berechtigt, die Papiere im eigenen Rupen für Beträge von unbeschränfter Sohe weiter zu verpfänden?

- 3. Zur Sorgfaltspflicht bes Pfandgläubigers beim Exwerb eines Pfandrechts. Wann ist er nicht in gutem Glauben? BGB. §§ 932 Abs. 2, 1206, 1207. HBB. §§ 346, 363, 364, 366.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1927 i. S. Gesellschaft z. Förderung gewerbl. Unternehmungen m.b.H. (Bell.) w. Stadt G. (M.). I 364/26.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund von Vereinbarungen, die am 16. und 19. Juli und anfangs September 1924 getroffen worden waren, hatte die Klägerin von der Kirma E. D., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche Bank und Geldgeschäfte betreibt, im September 1924 in Darlehen von 500000 G.K erhalten und als Sicherheit dafür der Gläubigerin eine Reihe von Wertpapieren verpfändet. Ein Teil davon wurde bei einer Bank in B. zur freien und uneingeschränkten Verfügung der Darlehensgeberin hinterlegt, der größere Teil aber bei der Aweigstelle dieser Bank in G., und zwar ebenfalls zugunsten der Gläubigerin "ober Ordre", jedoch mit der Bestimmung, daß über sie nur gemeinschaftlich von der Klägerin und der Firma E. D. "ober Orbre" verfügt werden könne. Auf Veranlassung der Alägerin erhielt die Kirma E. D. von der Bank einen vom 24. Juli 1924 datierten "Sperrschein" entsprechenden Inhalts. In dem Darlehensabkommen vom 16. Juli war bestimmt worden, daß der Geldgeber bei Zahlungsverzug der Klägerin berechtigt sei, sich aus den Sicherheiten nach Makaabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu befriedigen. Mit Zustimmung der Alägerin bestätigte jedoch die Bank durch ein Schreiben vom 19. August 1924 der Firma E. D., diese sei ermächtigt, "die durch Sperrschein vom 24. Juli 1924" zu ihren Gunsten ober ihrer Orber "hinterlegten Aktien berart zu behandeln", daß sie unwiderruflich berechtigt sei, sich bei Zahlungsverzug innerhalb 3 Tagen unter Ausschaltung des Klagewegs wegen ihrer Forderungen aus dem Depot in G. zu befriedigen. Hinzugefügt war, daß dieses Schreiben einen unlöslichen Bestandteil des Sperrscheins vom 24. Juli 1924 bilde und daß die Bank entsbrechend diesen Weisungen der Mägerin verfahren werde.

Die Firma E. D. hatte zunächst ihrerseits mit einer Bank in F. einen Darlehensbertrag abgeschlossen. Später trat sie wegen eines

Darlehens mit der Beklagten in Berbindung. Sie erhielt von dieser ein solches von 1,4 Millionen R.A. und verpfändete ihr als Sicherheit hierfür die in G. hinterlegten und die meisten der in B. hinterlegten Wertpapiere. Zu dem Zwede trat sie an die Beklagte ihren Herausgabeanspruch gegen die Bank ab, machte der Bank davon Anzeige und händigte der Beklagten den auf sie girierten Depotschein aus. Auf Wunsch der Beklagten richtete die Bank am 22. Dezember 1924 mit Zustimmung der Rägerin ein Schreiben an die Beklagte. Darin bestätigte sie ihr, daß eine Reihe einzeln aufgeführter Aktien bei ihr hinterlegt seien, welche die Maaerin der Kirma E. D. "mit dem Recht zur Weiterberpfändung It. Depotschein vom 24. Juli 1924" verpfändet habe. Sie erklärte ferner, alle sich aus bem Sperrschein und aus bem Schreiben vom 19. August 1924 ergebenden Rechte auf das Sperrbepot seien auf die Beklagte übergegangen, und bestätigte schließlich, daß die Beklagte bei Bekanntgabe eines Verzugs der Firma E. D. laut Schreiben vom 19. August 1924, das einen unlöslichen Bestandteil des Depotscheines vom 24. Ruli 1924 bilde, unwiderruflich berechtigt sei, innerhalb dreier Tage über das Depot zu verfügen.

Mit der Rückahlung dieses Darlehens ist die Firma E. D. in Verzug gekommen. Die Klägerin behauptet, das ihr von E. D. gewährte Darlehen von 500000 R.M. durch Zahlung an die Beklagte getilgt zu haben, und sordert mit der Klage Herausgabe des Depots in G. Die Beklagte wendet ein, sie habe an diesen Wertpapieren in der vollen Höhe des Darlehens, das sie der Firma E. D. gegeben habe, ein Pfandrecht erworben. Die Klägerin will der Beklagten ein solches Pfandrecht, salls es überhaupt zur Entstehung gelangt sei, nur in Höhe von 500000 R.M. zugestehen.

Die Instanzgerichte haben entsprechend dem Magantrag erkannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Mus ben Grunben:

1. Die Beklagte macht geltend, daß die Firma E. D. bereits vor dem Schreiben der Bank in B. vom 22. Dezember 1924 unsbeschränkt zur pfandmäßigen Verwertung der in G. hinterlegten Vertpapiere berechtigt gewesen sei. Es ist demnach zunächst zu prüsen, welche Rechte in dieser Hinsicht der Firma E. D. dis zum genannten Zeitpunkt zustanden.

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma E. D. war in erster Linie das Darlehensabkommen vom 16. Juli 1924 mit seinen Nachträgen maßgebend. Danach wurde die Forderung des Darlehensgebers durch Verpfändung von Wertpapieren gesichert. Die Verpfändung des kleineren Teiles dieser Papiere geschah gemäß § 1205 Abs. 2 BGB., indem die Klägerin sie bei der Bank in B. hinterlegte und durch Übertragung der freien und uneingeschränkten Versügungsberechtigung unter Benachrichtigung der Bank hiervon ühren mittelbaren Besitz auf die Psandsläubigerin übertrug. Die Verechtigung der Firma E. D. zur Weiterberpfändung dieser Wertpapiere für Forderungen in beliebiger Höhe, auch zu eigenem Nutzen, und die Wirksamkeit der Weiterberpfändung ist zwischen den Varteien nicht streitig.

Die Verpfändung des größeren Teiles der Wertpapiere fand jedoch gemäß § 1206 Halbsat 2 BGB. statt. Die Klägerin räumte der Darlehensgeberin den mittelbaren Mitbesitz an den bei der Aweigstelle in G. hinterlegten Wertpapieren ein, indem sie mit ihr und der Bank vereinbarte, daß die Porteien des Pfandvertrags nur gemeinschaftlich über die Pfandstücke verfügen könnten. In einem Schreiben vom 24. Juli 1924, von der Bank als "Sperrschein", weiterhin auch als "Depotschein" bezeichnet, teilte die Pfandhalterin der Firma E. D. mit, daß die Rlägerin zugunsten der Firma E. D. ober ihrer "Ordre" ein Depot hinterlegt habe, über das nur von der Rägerin und der Gesellschaft oder "Ordre" gemeinschaftlich verfügt werben könne. Die Einfügung dieser Orderklausel läßt erkennen, daß eine Weiterverwertung der Effekten durch die Firma E. D. in Aussicht genommen war. Es war der Alägerin ja auch bekannt, daß diese Kirma, die ihr gegenüber als Geldgeberin auftrat, wirtschaftlich nur die Rolle eines Vermittlers hatte und sich die Wittel für das der Klägerin zu gewährende Darlehen anderweit beschaffen mußte. Wit Recht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß in dem Sperrschein der Kirma E. D. eine Befugnis zur Berwertung des Depots in weiterem Umfange. als sie selbst ein Recht daran erworben hatte, nicht eingeräumt werden sollte. Die Rlägerin muß es allerbings gegen sich gelten lassen, wenn der auf ihre Veranlassung von der Bank ausgestellte Depotschein nach der Auffassung des Verkehrs von einem Dritten im Sinne einer weitergehenden Berechtigung der Firma E. D. verstanden

werden durste (RGB. Bd. 93 S. 230). Die Beklagte aber, der bekannt war, daß die Zweitverpfänderin wirtschaftlich nur eine Vermittlerrolle spielte und daß der Darlehensbetrag zur Weitergabe an die Klägerin bestimmt war, konnte unter diesen Umständen aus der Sinfügung der Orderklausel keinessalls entnehmen, der Firma E. D. sei eine solche Besugnis zur Weiterverwertung der Psandstücke zugestanden, die über den Umsang ihrer eigenen Rechte an den Papieren hinausging. Die ausdrückliche Beschränkung der Verfügungsbesugnis auf ein Handeln in Gemeinschaft mit der Klägerin legt diese Schlußsolgerung noch näher.

Die Revision meint, ber Depotschein sei ein fausmännischer Verpflichtungsschein im Sinne von § 363 Holb., die Beklagte sei durch das Indossament als dessen Inhaber legitimiert und danach könnten ihr keine Einreden aus dem der Ausstellung des Scheines zugrunde liegenden Rechtsverhältnis entgegengeset werden. Es ist aber verfehlt, ben Depotschein als ein Orberpapier der genannten Art zu betrachten. Er enthält lediglich ein Bekenntnis der Bank über die Hirterlegung einer Anzahl von Wertpapieren und den Sperrvermerk, keineswegs aber eine selbständige Verpflichtungserklärung zu einer Leistung. Es ist kein Grund gegeben, ihm eine weitergehende Bedeutung beizulegen, als sie einem Depotschein in der Regel zukommt, nämlich die einer Quittungs- und Legitimationsurkunde. Die Hinzufügung der Orderklausel hatte somit auch nicht Indossabilität im Sinne von § 363 HB. und die Indossierung nicht den Rechtsübergang im Sinne von § 364 HGB, mit den dort vorgesehenen Wirkungen zur Folge. Die Girierung des Scheines kann daher nur als Abtretung des Herausgabeanspruchs aufgefaßt werden, wie sie auch bereits im Darlebensvertrag ber Zweitverpfanderin mit der Beklagten ausgesprochen worden ist. Durch sie konnte die Beklagte nicht mehr Rechte übertragen, als sie hatte. Das von der Rlägerin veranlaßte Schreiben ber Bank an die Firma E. D. vom 19. August 1924 hat keine Beränderung der Rechtslage im Reitpunkt der Weiterverpfändung des Depots in G. zur Folge gehabt. . . . (Wird näher ausgeführt, insbesondere wird dargetan, daß aus dem Schreiben eine Aufhebung des Mitverfügungsrechts der Magerin für die Zeit vor Eintritt der Pfandreise nicht zu entnehmen sei.)

2. Auch das von der Beklagten veranlaßte und unter Zusstimmung der Klägerin ergangene Schreiben der Bank vom 22. Des

zember 1924 hat diese Rechtslage nicht geändert. Mag im Bantverkehr in der Regel unter der Einräumung des Rechts zur Weiterverpfändung die Berechtigung zur uneingeschränkten Weiterverpfanbung auch zu eigenem Ruten verstanden werden, so ergibt doch hier der bei Erwähnung des Rechts zur Weiterverpfändung erfolgte ausbrückliche Hinweis auf den Depotschein, daß eine Aufgabe von Rechten aus der im Depotschein zum Ausdruck gebrachten Witherfügungsberechtigung nicht beablichtigt war. Der folgende Sak, daß die aus dem Sperrichein ersichtlichen Rechte auf die Beklagte übergegangen seien, läßt sich nur in gleichem Sinne auffassen. Daß die Rlägerin in diesem Schreiben keinerlei Rechte aufgeben wollte, erhellt deutlich aus dem Vergleich des ursprünglichen Entwurfs der Beklagten mit der von der Rlägerin dem Schreiben gegebenen Fassung, durch die erst die Bezugnahme auf den Sverrschein hineinkam und wo unter Hinweis hierauf und auf das Schreiben vom 19. August die abgetretenen Rechte begrenzt wurden.

Der Brief vom 22. Dezember enthält allerdings nichts von einer Beschränkung des Betrags, zu dessen Sicherheit die Wertpapiere weiterverpfändet werden dursten. Es ergibt sich jedoch, wie schon oben ausgeführt, bereits aus der Sachlage, daß die Beklagte eine Besugnis der Zweitverpfänderin zur Belastung der Psandstücke, die über die Grenzen der ihr selbst zugestandenen Berechtigung hinausging, nicht annehmen konnte. Die Besorgnis der Alägerin, eine Schmälerung ihrer Rechtslage auszuschließen, wie sie in der von ihr gewählten Fassung des Schreibens zum Ausdruck kam, nuchte es der Beklagten deutlich werden lassen, daß die Klägerin auch jeht nicht gewillt war, der Zweitverpfänderin eine aus ihren Erklärungen in Verbindung mit der Sachlage nicht zu entnehmende Berechtigung einzuräumen.

Ob die Beklagte mit dem Schreiben vom 22. Dezember eine weitergehende Versügungsmacht der Zweitverpfänderin zu erzeichen gesucht und auch erreicht zu haben geglaubt hat, ist ohne Bedeutung. Sie muß den Inhalt der Erklärung so gegen sich gelten lassen, wie er sich unter Berücksigung der gesamten Umstände ergibt. . . (Diese Umstände werden erörtert.)

3. Die Zweitverpfänderin hat zur Bestellung des Pfandrechts für die Beklagte an diese ben ihr in jenem Zeitpunkt nur in Gemeinschaft mit der Klägerin zustehenden Herausgabeauspruch gegen die

Bank abgetreten. Es kann zunächst schon Zweiseln begegnen, ob die objektiven Boraussekungen der Psandbestellung durch einen Nichteigentümer hierbei gewahrt worden sind. Die Zweitverpfanderin hat nicht den unmittelbaren Alleinbesiß, sondern nur gemeinschaftlich mit der Klägerin den der Borschrift des § 1206 Halbsat 2 BGB. entsprechenden Mitbesiß gehabt. Es ist insbesondere zweiselhaft, ob dei dieser Sachlage die gemäß §§ 1207, 934 BGB. für den Psandrechtserwerd erforderliche Tatsache des mittelbaren Besißes dei der Zweitverpfänderin als gegeben angenommen werden darf. Es kann aber dahingestellt bleiben, wie diese Frage zu entscheiden ist und ob auch im übrigen die objektiven Boraussetzungen der Psandbestellung gewahrt sind, da das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die Beklagte sich beim Erwerd des Psandrechts nicht in gutem Glauben an die Verfügungsbefugnis der Zweitverpfänderin befunden habe.

Nach den vorherigen Darlegungen über den Umfang der Berfügungsbefugnis der Firma E. D. konnte die Bellagte ein Pfandrecht, soweit sie es wegen einer den Betrag von 500000 R.M übersteigenden Forderung beansprucht, nur bann erwerben, wenn sie ohne grobe Fahrlässigkeit eine Verfügungsbefugnis der Zweitverpfänderin in dieser Höhe annehmen durfte (§ 366 HGB.). Die Frage, ob die Beklagte sich eine grobe Fahrlässigkeit hat zuschulben kommen lassen, hangt im wesentlichen von tatsächlicher Würdigung ab. Das Berufungsgericht hat bei seinen in dieser Richtung angestellten Erwägungen alle erheblichen rechtlichen Gesichtspunkte berücklichtigt. Die von der Zweitverpfänderin erbetene Darlehenssumme hielt sich allerdings innerhalb bes Betrags, für den bantüblich die angebotenen Pfandstücke zu jener Reit noch ausreichende Sicherheit boten. Weiter durfte die Beklagte deshalb, weil der Kirma E. D. die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über bas Depot in B. eingeräumt war, davon ausgehen, daß sie der Klägerin eines gewissen Mages von Vertrauen wert erschienen war. Immerbin mußte ihr, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, die kaufmännische Vorsicht empfehlen, bei einem Geschäft, bei dem es sich um so erhebliche Werte eines Dritten handelte, sich Gewißheit zu verschaffen über ben Umfang der Befugnisse bes mirtschaftlich nur in der Rolle eines Bermittlers auftretenden Aweitverpfänders, bei dem sie eben wegen dieser Eigenschaft nicht mit dem

Rorbandensein erheblicher Mittel rechnen konnte. Dies konnte sie. falls sie es nicht für geschäftsüblich hielt, sich mit der Klägerin selbst in Verbindung zu setzen, schon dadurch erreichen, daß sie von der Kirma E. D. bestimmtere Nachweise in dieser Richtung forderte, als sie sich aus den vorgelegten Urkunden ergaben: aus diesen war über die Höhe der Darlehensaufnahme gar nichts zu entnehmen. Hierzu bestand um so mehr Veranlassung, als sie nach Lage der Sache ohne weiteres annehmen mußte, daß hierüber irgendwelche Abreden zwischen der Magerin und der Firma E. D. getroffen worden waren, und als fie selbst die Befugnisse des Aweitverbfänders durch den vorgelegten Sperrschein und das Schreiben vom 19. August nicht für genügend geklärt hielt. Bei sorgfältiger Brüfung konnte ihr nicht entgehen, daß im Schreiben vom 22. Dezember burch die Fassung, welche die Klägerin ihm gegeben hatte, die Befugnisse des Aweitverpfänders nicht erweitert worden waren und ihm jedenfalls kein Recht zu uneingeschränkter Verfügung über das Depot eingeräumt war. Die Beranlassung, sich nähere Kenntnis über den Umfang seiner Verfügungsbefugnis zu verschaffen, blieb danach bestehen. Die Bertehrssicherheit erfordert es, daß sich Unternehmungen. welche bankmäßige Geschäfte betreiben, bei solchen Abschlüssen der peinlichsten Gewissenhaftigkeit besleißigen. In Anbetracht dieser auch der Beklagten im Interesse der Verkehrssicherheit obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht in ihrem Berhalten unter Bürdigung aller sonstigen vorstehend wiedergegebenen maßgebenden Gesichtspunkte eine grobe Fahrlässigkeit erblickt hat. Die Angriffe der Revision sind in dieser Hinsicht somit unbearlindet.